

Hauptsatzung der Stadt Aachen vom 15. 12. 1995
(in der Fassung des 17. Nachtrages zur Hauptsatzung der Stadt Aachen vom 12. Juli 2017)

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 12. Juli 2017 aufgrund des § 7 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994, S. 666/SGVNRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV NRW 2016, S. 966), folgende Änderung des § 23 der Hauptsatzung der Stadt Aachen beschlossen:

Artikel I
Änderung der Hauptsatzung

§ 23 Entschädigungsleistungen wird wie folgt geändert:

[Abs. 1 bleibt unverändert]

(2) Ratsmitglieder und Mitglieder der Bezirksvertretungen erhalten gemäß § 45 Abs. 5 GO NRW eine monatliche, pauschale Aufwandsentschädigung nach den Bestimmungen der Entschädigungsverordnung des Landes NRW in der jeweils geltenden Fassung. Daneben wird kein Sitzungsgeld gewährt.

(3) Neben der Pauschale nach Abs. 2 erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung im Umfang und nach Maßgabe des § 46 GO NRW i. V. mit der Entschädigungsverordnung des Landes NRW in der jeweils geltenden Fassung:

[Abs. 3 Nr. 1-6 bleiben inhaltlich unverändert, es erfolgt eine fortlaufende numerische Aufzählung],

7. sowie Vorsitzende von Ausschüssen des Rates, mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses, des Rechnungsprüfungs- und des Sportausschusses sowie der Betriebsausschüsse Kultur, Theater und VHS, Aachener Stadtbetrieb, Eurogress und Gebäudemanagement.

[Abs. 4-6 bleiben inhaltlich unverändert, es erfolgt eine fortlaufende Nummerierung]

(7) Ratsmitglieder, Mitglieder der Bezirksvertretungen, der Ausschüsse und des Integrationsrats sowie des Seniorenrats erhalten Ersatz des Verdienstauffalls nach §§ 45, 27 Abs. 7 GO NRW. Die Höhe des Regelstundensatzes für den Ersatz des Verdienstauffalls sowie dessen Höchstbetrag richten sich nach der jeweils gültigen Fassung der Entschädigungsverordnung.

[Abs. 8-10 bleiben unverändert]

Artikel II
Inkrafttreten der Änderung der Hauptsatzung

Dieser 17. Nachtrag zur Hauptsatzung der Stadt Aachen vom 15. 12. 1995 tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 15.12.1995 in der Fassung des 16. Nachtrages vom 22. 03. 2017 außer Kraft.

Der vorstehende 17. Nachtrag zur Hauptsatzung der Stadt Aachen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Aachen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, 21. 08. 2017
Der Oberbürgermeister

(Philipp)